



Beweisbeschluss

In den Rechtsstreiten

Hase gegen Dr. [REDACTED] u.a.

Hase gegen [REDACTED] u.a.

I.

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen-gutachtens über die Frage der Prozessfähigkeit der Klägerin.

Die Kammer hat den Beweis über die Prozessfähigkeit der Klägerin gemäß § 56 Abs. 1 ZPO von Amts wegen im Freibeweisverfahren zu erheben, das heißt unabhängig von etwaigen Beweisanträgen. Nach der mündlichen Anhörung der Klägerin am 12. November 2009 bestehen für die Kammer durch folgende Anhaltspunkte Zweifel, die die Prozessunfähigkeit der Klägerin möglich erscheinen lassen:

1. Anzahl und der Wechsel der Zahnärzte im Zeitraum von 2003 bis 2005

Die Klägerin hat allein in den Rechtsstreiten 2 O 985/04 und 2 O 1097/08 insgesamt elf Zahnärzte und eine Klinik verklagt. Auffällig ist insbesondere der häufige Besuch bei Zahnärzten. So suchte die Klägerin ausweislich der Verfahrensakten neben den Beklagten allein im Zeitraum von Mai bis Dezember 2004 weitere 20 behandelnde Zahnärzte auf. Im streitgegenständlichen Zeitraum von 2003 bis 2005 wurden von ihr zwischenzeitlich sogar 30 behandelnde Zahnärzte aufgesucht, die die Klägerin zum Teil parallel, das heißt am selben Tag, konsultierte. Hierbei nannte sie überwiegend trotz der Konsultation am selben Tag den behandelnden Zahnärzten unterschiedliche Beschwerden. Daneben informierte sie die jeweiligen Behandler oftmals nicht darüber, dass sie sich parallel von anderen Zahnärzten behandeln ließ und teilte ebenso die durchgeführten Maßnahmen der weiterhin behandelnden Zahnärzte nicht mit. Letztlich hat die Klägerin beispielsweise allein im Zeitraum von Ende Januar 2003 bis Anfang April 2004 über 70 Zahnarzttermine wahrgenommen. Von Anfang April 2004 bis Ende Dezember 2004 folgten weitere 69 Termine.

2. Hinweis auf psychosomatische Erkrankung / Einnahme von Medikamenten

Die Kammer sieht aufgrund der psychotherapeutischen Stellungnahme von Prof. Dr. Friedrich vom 06. Dezember 2006 konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit einer psychosomatischen Erkrankung. So erklärte die Klägerin in der Anhörung, seit Mai 2003 Schmerzmittel bekommen zu haben. Später folgten Opiate, da seit 2005 ein ständiger ununterbrochener Zahnschmerz bestanden habe. Ferner habe sie 2004 einen Nervenzusammenbruch erlitten. Sie war danach zumindest bis einschließlich zum Jahre 2006 in psychotherapeutischer Behandlung. Ebenso stellt der ständige Wechsel von Zahnärzten und Rechtsanwälten ein Indiz für eine Erkrankung dar, die nur durch ein Sachverständigengutachten geklärt werden kann.

Berücksichtigt man die Ausführungen im zahnärztlichen Nachgutachten vom 29. November 2006 aus dem Verfahren 27 H 5/04, so können auch psychologische Aspekte und echte psychische Erkrankungen anderweitig die Ursache in einer Okklusionsneurose oder einer psychosomatischen Schmerzkrankheit haben. Diese Anhaltspunkte lassen die Kammer zumindest Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin haben, so dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich ist.

II.

Der Sachverständige soll sein Gutachten über die Frage der aktuellen Geschäftsfähigkeit und damit der aktuellen Prozessfähigkeit der Klägerin (§ 52 ZPO i.V.m. § 104 Nr. 2 BGB) erstellen. Der Sachverständige hat darauf einzugehen, ob die Klägerin nicht im Stande ist, ihren Willen - insbesondere im Rahmen der beiden Gerichtsverfahren - frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung bzw. Geistesschwäche zu bilden und nach zutreffend gewonnen Einsichten zu handeln. Hierbei ist darauf abzustellen, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist oder ob umgekehrt von einer freien Willensbestimmung nicht mehr gesprochen werden kann.

III.

Der Sachverständige soll die Klägerin persönlich explorieren.

IV.

Zum Sachverständigen wird bestimmt:

Dr. U.- Christian Rutetzki, Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychoanalyse (D), Psychoanalytiker DGIP,
Forensische Psychiatrie,

**V.**

Die Versendung der Akten an den Sachverständigen ist von der Zahlung eines Auslagenvorschusses unabhängig, da das Sachverständigengutachten von Amts wegen einzuholen ist (vgl. Zöller-Greger, ZPO, 26. Auflage, § 402 Rn. 8; OLG München, Beschluss vom 07.03.2001, Az.: 1 W 964/01).

VI.

Eine Termin zur mündlichen Verhandlung wird nach Eingang des Gutachtens anberaumt werden.

v. Hugo

F. Amthauer

Aporius